

Marktgemeinde Thal Abfuhrordnung 2023

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thal hat in seiner Sitzung vom 28.06.2023 gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., die Abfuhrordnung 2023 der Marktgemeinde Thal erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Thal erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Marktgemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Thal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Thal eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Thal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Glas - ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Thal.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Marktgemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Marktgemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Marktgemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Marktgemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Marktgemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Thal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Marktgemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle gemäß § 7 und § 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Marktgemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde festzusetzenden Zeiten im Umweltzentrum (8051 Thal, Kirchbergstraße 1) der Marktgemeinde Thal abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Marktgemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde festzusetzenden Zeiten im Umweltzentrum (8051 Thal, Kirchbergstraße 1) der Marktgemeinde Thal abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240 und 1100 Litern. Für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Zweitwohnsitze etc. erfolgt die Sammlung mit einem 60 Liter Abfallsammelbehälter, der versperrbar ist.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) zu verwenden. Ausnahme: Für Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Zweitwohnsitze etc. ist ein 60 Liter-Behälter, der versperrbar ist, zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z.B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Thal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfälle) durch die Marktgemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig (am Vorabend des Abfuhrtages) an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Marktgemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden kann. In die Abfallsammelbehälter dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Marktgemeinde angepasst werden. Die Marktgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Thal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 und 1100 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 400 Liter pro Person und Jahr nicht überschreiten.

§ 8

Sammelstelle

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (z.B. Textilien, Altholz) wurde in der Marktgemeinde Thal eine Sammelstelle eingerichtet.
- (2) In die auf der Sammelstelle bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde Thal wird folgender Standort für die Einrichtung der Sammelstelle festgelegt: Umweltzentrum Thal, 8051 Thal, Kirchbergstraße 1.

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 6 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 12 Wochen angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten April bis Oktober auf alle 2 und in den Monaten November bis März auf alle 4 Wochen angepasst werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Umweltzentrum Thal, einmal im Monat jeweils in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Termine werden im Veranstaltungs- und Abfuhrkalender bekannt gegeben. Die Abgabe ist zusätzlich täglich (Montag bis Freitag) in der Zeit von 06.00 bis 08.00 Uhr möglich.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung vom 20.03.2013 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe):
 - Schrott Waltner Ges.m.b.H., Bahnhofgürtel 41, 8020 Graz
 - Sortieranlage Ehgartner Entsorgung GmbH, Wasserwerksgasse 5, 8045 Graz
 - Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
 - Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudorf
 - Carla, Herrgottwiesgasse 119, 8020 Graz
2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):
 - Blümel Peter, Graden 84, 8593 Köflach
 - Kompostierung Haas Johannes und Karin GesbR, Poßnitzweg 5a, 8510 Stainz
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
 - Michael Gschweidl, Kompost- und Erdenherstellung, Prebuch 106, 8211 Großpesendorf
3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll):
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
 - ABEZ GMBH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht):
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
 - ABEZ GMBH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll):
 - Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
 - FCC Zistersdorf Abfall Service GmbH, Am Ziegelwerk 4, 2225 Zistersdorf
 - FCC Halbenrain Abfall Service Gesellschaft m.b.H. & Co Nfg KG, 8492 Halbenrain 147
 - ABEZ GMBH, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde Thal und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Marktgemeinde Thal an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.
- (4) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude (Mehrparteienhäuser), das von mehreren Haushalten bewohnt wird, erfolgt die Gebührenvorschreibung über die Hausverwaltung bzw. Eigentümer.
- (5) Von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe sind jene 1-Personen Unternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz haben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gastronomiebetriebe, Privatpensionen und Kaufhäuser. Befinden sich Gastronomiebetrieb und Wohngebäude bzw. Privatpension und Wohngebäude auf ein- und demselben Grundstück, so wird die Gebühr nur nach „Betrieben und kommunale bzw. gemeinnützige Einrichtungen“ berechnet. Befinden sich Kaufhaus und Wohngebäude auf ein- und demselben Grundstück, so wird beim Kaufhaus die Gebühr nach „Betrieben und sonstigen Einrichtungen“ und beim Wohngebäude nach „privaten Haushalten“ verrechnet.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 16 Grundgebühr

- (1) Als Grundlage der Berechnung wird bei privaten Haushalten die gemeldete Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen.

Bei Betrieben wird die Grundgebühr nach der Anzahl der MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalent) berechnet (Betriebsinhaber wird auch als Mitarbeiter berechnet). Bei Gastronomiebetrieben wird die Grundgebühr nach Anzahl der Sitzplätze berechnet. Bei Privatpensionen ist die Bettenanzahl die Grundlage für die Berechnung.

Bei Schülerheimen, Kinderheimen, Volksschulen und Kindergärten ist die Grundlage die Anzahl der SchülerInnen bzw. der Kinder und der Bediensteten. Bei Seniorenheimen, Pflegeheimen und „Betreutem Wohnen“ bildet die Anzahl der angemeldeten Personen und die Bediensteten die Grundlage.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

1. Private Haushalte (Gebühren pro Jahr)

Pro gemeldete Person	€	70,42
----------------------	---	-------

2. Betriebe und kommunale bzw. gemeinnützige Einrichtungen (Gebühren pro Jahr)

Schülerheime (pro SchülerIn und MitarbeiterIn)	€	35,21
Kinderheime (pro Kind und MitarbeiterIn)	€	35,21
Vereine mit Vereinsheim	€	140,84
Volksschule (pro SchülerIn und MitarbeiterIn)	€	17,62
Kindergarten (pro Kind und MitarbeiterIn)	€	17,62
Betriebe (pro MitarbeiterIn)	€	23,47
Gemeindeamt	€	164,31
Bauhof	€	93,89
Arztordination (pro MitarbeiterIn)	€	23,47
Seniorenheim (pro BewohnerIn und MitarbeiterIn)	€	35,21
Pflegeheim (pro BewohnerIn und MitarbeiterIn)	€	35,21
Betreutes Wohnen (pro BewohnerIn und MitarbeiterIn)	€	35,21

Gastgewerbebetriebe:

0 - 50 Sitzplätze	€	352,11
51 - 100 Sitzplätze	€	704,21
101 - 150 Sitzplätze	€	1408,42
über 150 Sitzplätze	€	2112,63

0 - 10 Betten	€	352,11
11 – 20 Betten	€	704,21

- (2) Bei Ferienwohnungen, Wochenendhäusern, Zweitwohnsitzen etc., bei denen auf der Liegenschaft keine Personen amtlich gemeldet sind, ist die Basis für die Berechnung der Grundgebühr eine Person.

§ 17 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Jahr:

Kunststoffgefäß	120 l	€	442,86 pro Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€	724,34 pro Jahr

- (2) Die Berechnung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichtes wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1 kg	€ 0,74
------	--------

Bedingt durch den Wiegebereich der Wiegezelle am Sammelfahrzeug sind verrechenbare Mengen erst ab 5 Kilogramm je Entleerung möglich. Mengenerfassungen kleiner als 5 Kilogramm je Entleerung werden daher bei der Gebühreenvorschreibung nicht berücksichtigt.

Bei Ausfall des Verwiege-Systems durch höhere Gewalt ist die variable Gebühr aus dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Abfuhrten zu ermitteln und vorzuschreiben.

- (3) Im Bedarfsfall können Sammelsäcke für Windeln zugekauft werden. Ein Windelsack kostet € 4,09. Die Abgabe erfolgt ausschließlich im Umweltzentrum Thal, Kirchbergstraße 1, 8051 Thal zu den Öffnungszeiten.

- (4) Zusatzbehälter für Altpapier im Holsystem für private Haushalte bzw. Betriebe und sonstige Einrichtungen: pro Jahr (6-wöchiger Intervall)

Kunststoffgefäß	240 l	€	25,39
Kunststoffgefäß	1100 l	€	126,25

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

- (1) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Thal zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.
- (2) Für sogenannte Nachsteller - das sind Sammelbehälter für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll), Sammelbehälter für Altpapier und Sammelbehälter für biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle), die nicht zeitgerecht bzw. nach erbrachter Sammelleistung zur Abholung bereitgestellt wurden und danach erneut angefahren werden müssen, wird eine Gebühr von € 63,94 je Sammelbehälter verrechnet.

§ 19

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20

Wertsicherung

Die Beträge sind gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 21

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober jeden Jahres. Die Gebühren sind am 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Die Vorschreibung der variablen Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle erfolgt im Nachhinein auf den folgenden Vorschreibungstermin.
- (2) Für den Fall, dass die Marktgemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 22

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 23

Strafbestimmungen

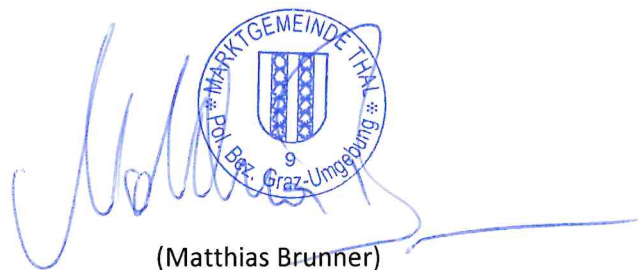
Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Abfuhrordnung 2023 tritt mit 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.
- (2) Die Änderung des § 16 Abs. 1 Z 2 sowie der ersatzlose Entfall des § 17 Abs. 5 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2023 treten mit 03.11.2023 in Kraft.
- (3) Die Änderung der § 2 Abs. 3 Z. 1, § 6 Abs. 8, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 3-5, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1-4 sowie § 18 Abs. 2 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 treten mit 01.01.2026 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



(Matthias Brunner)